

Inhalt	Seite
Sonderkosten	2
Wandplatten	2
Mehrscheiben-Isolierverglasungen	2
Blei-, Messing-, Elektrolyt- oder Eloxalverglasungen, transparentes Glasmosaik	2
Erstrisikoversicherung	2
Wohnungswechsel	2

In Ergänzung der Allgemeinen Glasversicherungsbedingungen gelten folgende Haftungserweiterungen:

Sonderkosten

Mitversichert gelten Sonderkosten gemäß § 2 Nr. 2a) und Nr. 2c) GKA AGIB. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 2.000 Euro.

Wandplatten

Ausgeschlossen sind Schäden durch Zerbrechen (§ 3 Nr. 1 GKA AGIB) von Wand- und sonstigen Platten, wenn sich diese unversehrt gelöst haben.

Mehrscheiben-Isolierverglasungen

Wir leisten bei Mehrscheiben-Isolierverglasungen Ersatz für Beschädigungen der Randverbindungen oder für ein Undichtwerden (§ 3 Nr. 2b) GKA AGIB) nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen (§ 3 Nr. 1 GKA AGIB) der Scheibe vorliegt.

Blei-, Messing-, Elektrolyt- oder Eloxalverglasungen, transparentes Glasmosaik

Wir leisten Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing-, Elektrolyt- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen (§ 3 Nr. 1 GKA AGIB) an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.

Erststrisikoversicherung

Soweit Versicherung auf Erstes Risiko (Erste Gefahr) vereinbart ist gelten § 18 Nr. 2 GKA AGIB und § 56 VVG nicht.

Wohnungswechsel

1. Bei einem Wohnungswechsel innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Versicherung auch während des Umzugs und in der neuen Wohnung. Nach Ablauf von zwei Monaten ab Beginn des Umzugs besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung.
2. Der Bezug einer neuen Wohnung ist uns spätestens bei Beginn des Einzuges mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern in Textform anzuzeigen.
3. Die Prämie wird gegebenenfalls ab Beginn des Umzugs dem neuen Versicherungsumfang angepasst.
4. Ergibt sich im Versicherungsfall, dass bei einem vorangegangenen Wohnungswechsel die Angabe der neuen Wohnfläche gemäß Nr. 2 unterblieben ist und deshalb die Prämie zu niedrig berechnet wurde, wird eine Unterversicherung angerechnet. Die Bestimmungen von § 18 Nr. 2 GKA AGIB finden analoge Anwendung.